



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 25.08.2025**

Hitzefrei an hessischen Schulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut medial transportierten wissenschaftlichen Erkenntnissen erleben wir Jahr um Jahr neue sommerliche Temperaturrekorde in Deutschland und damit auch in Hessen. Allerdings existieren in unserem Bundesland im zuletzt am 12.01.2021 überarbeiteten Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemeinbildenden Schulen“ keine landesweit einheitlichen Regularien wann beispielsweise an einer Schule Hitzefrei zu genehmigen ist.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Annahme der Fragesteller, es gebe in Hessen keine landeseinheitlichen Regelungen zum Umgang mit großer Hitze an Schulen, trifft nicht zu. Bereits seit dem 12.01.2021 legt der Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemeinbildenden Schulen“ eine verbindliche Grundlage vor, die landesweit gilt. Darin ist festgelegt, wie Schulen flexibel und zugleich verlässlich auf Belastungssituationen durch hohe Temperaturen reagieren können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie hat sich die Anzahl der wegen Hitzefrei ausgefallenen Schulstunden in Hessen seit dem Schuljahr 2000/2001 entwickelt? Bitte auflisten nach Schuljahren bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung. Falls eine Ermittlung der wegen Hitzefrei ausgefallenen Schulstunden seit dem Schuljahr 2000/2001 nicht möglich sein sollte, dann bitten wir um eine Auflistung seit dem frühestmöglichen Zeitpunkt, ab welchem diese Daten erfasst worden sind.
- Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Falls diese Daten nicht erfasst worden sind: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine gesonderte Erfassung der Daten im Sinne der Fragestellung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) erfolgt nicht. Auf eine Abfrage an den Schulen wurde mit Blick auf dort entstehenden Verwaltungsaufwand verzichtet.

Mit dem geltenden Erlass verfügen die Schulen über einen klaren Handlungsrahmen, der sie in die Lage versetzt, situationsgerecht auf hohe Temperaturen zu reagieren. Damit wird sichergestellt, dass pädagogische und gesundheitliche Belange unmittelbar vor Ort berücksichtigt werden können, ohne dass hierfür eine zentrale Datenerhebung notwendig ist.

- Frage 3 Der Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemeinbildenden Schulen“ bezieht sich in seiner Ausgestaltung auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5). Hier wird eine Grenze bei 26 Grad Celsius in Kombination mit einer bestimmten Luftfeuchtigkeit für einen Arbeitsraum gezogen. Im Erlass wird allerdings unter I einerseits von „hohen Temperaturen im Schulgebäude“ andererseits unter III von „einem Raum als Arbeitsraum“ gesprochen. Für die Erteilung von Hitzefrei ist der Schulleiter der betreffenden Schule zuständig. Wie kann vor dem Hintergrund der geschilderten Regelung nach Ansicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Chancen Hitzefrei für eine ganze Schule gerechtfertigt

werden, wenn sich die Temperatur in einer Schule von Klassenraum zu Klassenraum bedingt durch Lage oder technische Ausstattung signifikant unterscheiden kann? Die Antwort bitte begründen.

Wie bereits dargestellt, liegt die Entscheidung über geeignete Maßnahmen in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Grundlagen sind dabei pädagogische und gesundheitliche Erwägungen im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bezieht die konkrete Situation in den einzelnen Unterrichtsräumen in ihre beziehungsweise seine Entscheidung ein und wählt aus dem im Erlass vorgesehenen Maßnahmenkatalog die jeweils passende Lösung. Das können je nach Lage sowohl differenzierte Maßnahmen für einzelne Räume als auch schulweite Regelungen sein. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter flexibel, aber zugleich auf der Basis klarer Standards handeln kann.

Frage 4 In Bezug auf Frage 3: Plant die Landesregierung eine zeitnahe Überarbeitung des Erlasses „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen“? Die Antwort bitte begründen.

Der Erlass wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Bedarfen angepasst. Eine Überarbeitung ist derzeit nicht erforderlich, da der bestehende Erlass den Schulen bereits einen praxistauglichen und verlässlichen Handlungsrahmen bietet.

Frage 5 Wie viele Schulgebäude in Hessen sind mit Klimaanlage ausgestattet, die eine Reduzierung der Hitzebelastung in
a) einzelnen Räumen oder
b) allen Räumen im Schulgebäude ermöglichen?
Bitte den Stand zum letzten Stichtag der Datenerfassung nach Schulamtsbezirk angeben.

Frage 6 Müssen in Hessen bei Schulneubauten grundsätzlich raumluftechnische Anlagen mit Klimafunktion verbaut werden? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine landesweite statistische Erfassung dieser Daten erfolgt nicht. Für Bau, Ausstattung und Unterhaltung der Schulgebäude sind die kommunalen Schulträger zuständig. Sie entscheiden in eigener Verantwortung über Art und Umfang der baulichen Maßnahmen, auch im Hinblick auf raumluftechnische Anlagen wie beispielsweise Klimatisierungen.

Frage 7 Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um Schülern und Lehrern den Aufenthalt in der Schule bei hohen Außentemperaturen erträglicher zu gestalten? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort auf die Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 23. September 2025

Armin Schwarz